



SCHWIMMUNTERRICHT

„Lehrer-Alptraum wurde wahr – Kind ertrank beim Sportunterricht“ – „Kind erlitt Gehirnschaden“ – „Schwimmunterricht nahm tödliches Ende“ – schlimmer kann es kaum kommen.

Doch trotz solcher Schlagzeilen, die leider nicht erfunden sind, unterschätzen immer noch manche Lehrkräfte wie auch deren Vorgesetzte die Risiken und Gefahren, die mit dem Schwimmunterricht verbunden sind. Beim Schwimmen sind die Unfallgefahren deutlich höher als bei anderen sportlichen und schulischen Aktivitäten.

Rechtslage im Überblick

Die wesentlichen Aussagen zur Rechtslage enthält der Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 30. August 2002 (BASS 18-23 Nr. 2). Danach müssen sich die Lehrkräfte über besondere Sicherheitsbestimmungen und -vorkehrungen sowie Rettungsmaßnahmen vor Ort erkundigen. Sie müssen über spezielle fachliche Voraussetzungen verfügen und mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sein. Diese sind als „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ in der Schriftenreihe „Schule in NRW“ des Schulministeriums als Heft 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ veröffentlicht.

Mit der Aufsicht über SchülerInnen beim Schwimmen sowie mit der Erteilung von Schwimmunterricht dürfen nur Lehrkräfte beauftragt werden, die entweder im Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (Bronze) sind oder das Deutsche Schwimmabzeichen (Bronze) besitzen und zugleich rettungsfähig im Sinne dieses Erlasses sind. Rettungsfähig im Sinne dieses Erlasses ist, wer von der Wasseroberfläche aus einen etwa fünf Kilogramm schweren Gegenstand vom Beckenboden (aus zwei bis drei Metern Wassertiefe) herausholen und zum Beckenrand bringen, circa zehn Meter weit tauchen, Umklammerungen durch in Gefahr geratene Personen entweder vermeiden oder sich aus diesen lösen, einen etwa gleich schweren Menschen mittels Kopf- oder Achselschleppgriff circa 15 Meter weit schleppen und an Land bringen und lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen kann.

Die in den „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ geforderte Rettungsfähigkeit sollten Lehrkräfte, die Schwimmunterricht erteilen, in angemessenen Zeiträumen erneut nachweisen. Nach Auffassung der Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung wird

ein Zeitraum von circa vier Jahren als angemessen betrachtet. Schwangere Lehrerinnen dürfen nicht mit der Erteilung von Schwimmunterricht beauftragt werden.

Badeaufsichtspersonal kann, wenn es den öffentlichen Badebetrieb beaufsichtigt, nicht gleichzeitig an der Aufsichtsführung im schulischen Schwimmunterricht beteiligt werden. Die Anwesenheit weiterer Personen entbindet die Lehrkraft nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Alle im Wasser befindlichen SchülerInnen müssen vom Standort der Lehrkraft aus zu sehen sein. Aufsichtführende Lehrkräfte müssen Schwimm- oder Sportbekleidung tragen. Die Vollzähligkeit der Gruppen ist jeweils vor dem Betreten der Schwimmstätte, unmittelbar nach dem Verlassen des Schwimmbeckens und vor dem Verlassen der Schwimmstätte zu überprüfen.

Grundsätzlich sind beim Baden und Schwimmen im Rahmen von Schulfahrten und Wanderungen nur öffentliche und beaufsichtigte Schwimmanlagen aufzusuchen.

Die GEW empfiehlt allen LehrerInnen, die anfallskranke SchülerInnen beim Schwimmen unterrichten, sich umfassend über das Krankheitsbild zu informieren. Ratsam ist, das Gesundheitsamt um eine Stellungnahme zu bitten.

Weitere Informationen

- Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ vom 30. August 2002 (BASS 18-23 Nr. 2)
- „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ in der Schriftenreihe „Schule in NRW“ des Schulministeriums als Heft 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“

Stand: Dezember 2012

Das Schullexikon unter www.gew-bildungsmacher.de bietet viele Infos zu zahlreichen Stichwörtern rund um den Lehrberuf.